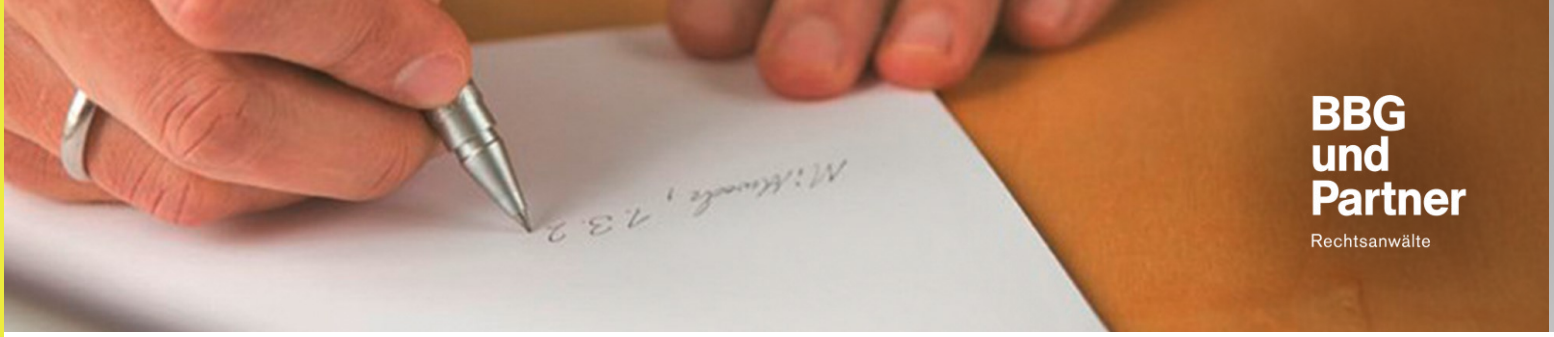

BBG und Partner
Rechtsanwälte

Update Vergaberecht

# Bieter muss auf Verlangen Nachunternehmerpreise vorlegen

**VK Bund, Beschluss vom 19.10.2023 – VK 2-78/23**

Auftraggeberin A führte ein nichtoffenes Verfahren durch. In der Aufforderung zur Angebotsabgabe war vorgegeben, dass eine Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223 auf Verlangen der Vergabestelle ausgefüllt vorzulegen ist. In dem hierfür in den Vergabeunterlagen vorgesehenen Formular wurde darauf hingewiesen, dass die Preise für alle Teilleistungen anzugeben sind, unabhängig davon, ob sie der Auftraggeber oder ein Nachunternehmer erbringen wird. B reichte das preisgünstigste Angebot ein. Bei der Prüfung des Angebots kamen bei A Zweifel an der Angemessenheit des Preises auf. Sie forderte daher B auf, das Formblatt 223 für sich und ggf. eingesetzte Nachunternehmer vorzulegen. Bei der Prüfung des vorgelegten Formblatts stellt A fest, dass dort keine Angaben über Kosten für die Nachunternehmerleistungen enthalten waren. Daraufhin schloss A das Angebot der B mit der Begründung aus, dass auf Grundlage der unvollständigen Unterlagen keine Preisprüfung möglich sei. Dieses Vorgehen rügte B erfolglos und stellte Nachprüfungsantrag.

Ohne Erfolg! Die VK Bund stellt in ihrem Beschluss fest, dass die Forderung des Formblatts 223 auch für die Einheitspreise der Nachunternehmer zulässig und der Ausschluss wegen der fehlenden Angaben berechtigt war. Der Vorbehalt einer Forderung des Formblatts 223 mit einer Aufgliederung der Preise der Nachunternehmer sei nicht unverhältnismäßig. Zwar könne es mitunter schwierig für den Bieter sein, die entsprechende Zuarbeit von den Nachunternehmern zu erhalten. Diese seien jedoch der Sphäre des Bieters zuzurechnen, da der Auftraggeber keine Möglichkeit habe, bei ihnen eine Preisaufklärung einzufordern. Zudem hätten auch die Nachunternehmer ein wirtschaftliches Interesse daran, dass der Bieter den Auftrag erhält. Auch die Forderung der Einheitspreise selbst sei nicht willkürlich erfolgt, da der Preis des Angebots der B deutlich unter der Auftragswertschätzung und den Preisen der anderen Angebote lag. Auch der Ausschluss des Angebots sei vorliegend zulässig gewesen. Denn ein Fehlen von Unterlagen liege nicht nur dann vor, wenn ein Dokument in Gänze nicht eingereicht worden sei, sondern auch dann, wenn die Eintragungen unvollständig sind, soweit es sich hierbei um Einzelerklärungen handelt.

**Bedeutung für die Praxis**

Der Beschluss der VK Bund stellt klar, dass Auftraggeber im Rahmen der Prüfung des Angebots und des Angebotspreises auch die Aufgliederung der Einheitspreise der vorgesehenen Nachunternehmer verlangen darf. Denn nur so besteht für ihn die Möglichkeit, die Zusammensetzung des Angebotspreises nachzuvollziehen und einzelne besonders niedrig ausfallende Preispositionen zu erkennen. Da bei unvollständiger Vorlage der Preise der Nachunternehmer ein Ausschluss des Angebots droht, sollten Bieter sicherstellen, dass sie die Preisangaben vollständig von den Nachunternehmern erhalten und weiterleiten. Dies ist ihnen aufgrund der Verbindung zu ihren Nachunternehmern auch zumutbar.